Berliner Schachverband e.V.

FINANZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Finanztransaktionen und Vermögensverwaltung des Berliner Schachverbands e.V. (im Folgenden: „BSV“), wofür der Schatzmeister verantwortlich ist. Die Schachjugend Berlin kann eigene Regelungen erlassen und agiert autonom im Haushaltsplan. Der Landesjugendwart übernimmt die Schatzmeisteraufgaben für die Schachjugend.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Finanzen des BSV sind wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3 Verwendung von Mitteln

Die Einnahmen des BSV dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- Beiträge an übergeordnete Sportverbände
- Kosten für Verbandsveranstaltungen
- Ehrenamtspauschalen
- Startgelder für Deutsche Meisterschaften - außer 1. und 2. Bundesliga sowie entsprechende Qualifikationsturniere
- Zuschüsse für genehmigte Lehrgänge und Veranstaltungen
- Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan
- Auslagen der Delegierten bei Tagungen und übergeordneter Organisationen
- Allgemeine Geschäftskosten

§ 4 Haushaltsplan

Der Schatzmeister erarbeitet zu Beginn des Geschäftsjahres (bis Ende Februar) einen Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr, welcher dem Präsidium zur Genehmigung und dem Verbandstag zur Annahme vorgelegt wird. Der vom Verbandstag beschlossene Haushaltsplan ist grundsätzlich bindend. Das Präsidium kann im Rahmen des Etats Umverteilungen beschließen.

§ 5 Umsetzung

Die Referenten des BSV sind im vierten Quartal angehalten, eine Jahresplanung für ihren Zuständigkeitsbereich für das kommende Jahr zu erstellen und diese dem Schatzmeister zukommen zu lassen.

§ 6 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des BSV einschließlich der Verbindlichkeiten und Forderungen nachzuweisen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen sind zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer erstatten diese dem Verbandstag den Prüfungsbericht.

§ 7 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Verpflichtungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte zu Lasten des Verbandes können Präsidiumsmitglieder allein bis zu einer Höhe von 1.000 Euro eingehen. Der Verbands- und Vizepräsident kann Verpflichtungsgeschäfte in der Höhe von 5.000 Euro abschließen. Die Referenten, Beauftragten und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle können Verpflichtungsgeschäfte bis 500 Euro tätigen. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 10.000 Euro ist die Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Präsidenten erforderlich. Sofern ein Verpflichtungsgeschäft (Auftragsvolumen) den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, muss es von zwei Präsidiumsmitgliedern (eine Unterschrift muss dabei auch vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleistet werden) unterzeichnet werden.

§ 9 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos. Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg erforderlich.

§ 10 Zahlungsanweisungen und Freigabe

Zahlungsanweisungen sind ausschließlich digital mit den entsprechenden Belegen an den Schatzmeister zu senden; die Originalbelege sind zur Archivierung an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Der Schatzmeister ist umgehend über größere Zahlungsvorgänge von den Verantwortlichen zu informieren. Jede Zahlungsanweisung muss vom zuständigen Verantwortlichen/Referenten unterschrieben werden.

§ 11 Bargeldtransaktionen

Alle Bargeldausgaben müssen durch Belege dokumentiert werden. Die Dokumentation benötigt Datum, Betrag Name des Begünstigen und Verwendungszweck. Das Bargeld ist zeitnah auf das Bankkonto des Verbandes einzuzahlen.

Bargeldeinnahmen müssen dokumentiert werden und zeitnah auf das Konto des BSV eingezahlt werden. Eingenommenes Bargeld darf nicht für Einkäufe genutzt werden.

§ 12 Zahlungsverzug

Eine Rechnung ist überfällig, wenn der BSV bis zum vereinbarten Zahlungstermin keinen Zahlungseingang erhält. Bei verspäteter Zahlung kann eine Mahngebühr von 5 Euro anfallen.

§ 13 Spenden

Alle Spenden sind ordnungsgemäß zu dokumentieren, einschließlich des Namens und der Kontaktdaten des Spenders, des Spendenbetrags und des Eingangsdatums. Bei Sachspenden sind zudem eine Beschreibung des Gegenstands und der geschätzte Wert festzuhalten.

Spenden sind ausschließlich für die im Vereinszweck festgelegten Aktivitäten zu verwenden, wobei die zweckgebundene Verwendung Vorrang vor allgemeinen Ausgaben hat. Bei Spenden über 200 Euro sind die erforderlichen steuerlichen Nachweise auszustellen, damit der Spender seine steuerlichen Vorteile nutzen können.

Die Verwendung von Spenden ist transparent zu machen, und darüber ist in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

§ 14 Sponsoring

Der Verband kann Sponsoringverträge mit natürlichen oder juristischen Personen abschließen. Alle Verträge erfordern die vorherige Genehmigung des Präsidiums. Der Schatzmeister ist verpflichtet, sämtliche Sponsorengelder transparent zu dokumentieren.

Sponsoren können auch Sachpreise oder Dienstleistungen bereitstellen; deren finanzieller Wert muss überprüft und im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

§ 15 Auslagenerstattung

Der BSV übernimmt die Kosten für Sitzungen und Tagungen der Delegierten des BSV. Ausgaben werden erstattet, es sei denn, der Einladende ist verantwortlich.

Abrechnungen für gastronomische Ausgaben sind auf maximal 35 Euro pro Teilnehmer begrenzt. Den Abrechnungsunterlagen muss eine Teilnehmerliste mit Namen und Unterschriften beigefügt werden. Jeder Ausschuss des BSV kann jährlich höchstens zwei Abrechnungen einreichen. Für Snacks und Getränke bei Lehrgängen und Turnieren erstattet der Verband bis zu 80 Euro pro Veranstaltung. Beträge, die darüber hinausgehen, werden in der Abrechnung nicht berücksichtigt.

§ 16 Zuschüsse vom BSV

Die jeweilige Zuschusshöhe wird vom Präsidium festgelegt und an Vereine gezahlt, die an folgenden Turnieren teilnehmen:

- 1. und 2. Frauen-Schachbundesliga
- Frauen-Regionalliga
- Überregionale Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften der Jugend gemäß Jugendfinanzordnung

Zuschüsse z.B. für Lehrgänge sind vor Beginn beim Präsidium zu beantragen. Abrechnungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende einzureichen. Bei verspäteter Einreichung kann vom Schatzmeister ein Verzugszuschlag von 10% vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.

Für Dezember-Veranstaltungen gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Januar des Folgejahres. Abrechnungen sind elektronisch beim Schatzmeister einzureichen, getrennt nach Veranstaltungen und mit den entsprechenden Belegen für jede Kostenposition.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer. Diese prüfen auch den Jahresabschluss, idealerweise im Januar, und präsentieren den Bericht auf dem Verbandstag den Mitgliedern.

§ 18 Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale würdigt das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter im BSV. Sie wird einmal jährlich ausgezahlt und vom Präsidium angeordnet.

Anspruch auf die Pauschale haben alle Mitglieder, die regelmäßig im Verband aktiv sind, und sie wird für folgende Tätigkeiten gewährt:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Vorstands- und Ausschusstätigkeiten
- Kassenführung
- Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen und zuvor vom Präsidium genehmigt wurden.

Feste Pauschalen sind:

- Präsident: 500 €
- Vizepräsident: 300 €
- Schatzmeister: 300 €
- Landesspielleiter: 300 €
- Landesjugendwart: 300 €
- Beisitzer: 200 €
- Referent: 100 €
- Referent DWZ: 150 €
- Beauftragte: 100 €
- Jugendausschussmitglied: 100 €
- Spielausschussmitglied: 100 €

§ 19 Reisekostenabrechnung

Diese Finanzordnung regelt die Erstattung von Reise- und Fahrtkosten für ehrenamtliche und fest angestellte Mitglieder sowie für im Auftrag des BSV reisende Personen. Erstattungen erfolgen nur für Reisen im Verbandsinteresse, genehmigt durch den Schatzmeister. Abrechnungen müssen innerhalb von sechs Wochen nach Reiseende digital eingereicht werden. Private Ausgaben sind nicht erstattungsfähig.

Erstattet werden:

- Fahrtkosten (Bahn, öffentliche Verkehrsmittel, Pkw)
- Übernachtungskosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Parkgebühren, Maut)

Öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur 2. Klasse erstattet, inklusive Sitzplatzreservierungen. Höhere Erstattungen bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters. Taxi- oder Fahrdienstkosten werden bei fehlenden Verbindungen vollständig erstattet. PKW-Nutzung wird mit 0,30 Euro/km, maximal 180 Euro, vergütet, und Parkgebühren werden mit Beleg erstattet.

Tagesspesen gelten nur für Veranstaltungen des Deutschen Schachbundes. Verpflegungstagegelder sind laut Einkommensteuergesetz:

- 24 Std.: 28 €
- 8 bis < 24 Std.: 14 €

Kürzungen bei bereitgestellter Verpflegung:

- Frühstück 20 %
- Mittag- und Abendessen je 40 %

Übernachtungskosten (ohne Frühstück):

- Einzelzimmer: 100 €
- Doppelzimmer: 125 € (für 2 Mitglieder).

Bei Begleitung durch eine Privatperson wird nur ein Einzelzimmer zum Preis von 100 € erstattet.

§ 20 Rückzahlungen von Startgeldern und Lehrgangsgebühren

Start- oder Lehrgangsgebühren, die der Teilnehmer im Voraus gezahlt hat, können erstattet werden. Eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro kann erhoben werden.

§ 21 Verrechnung Schiedsrichter- und Turniereinsätze

Schiedsrichter müssen eine gültige Lizenz vom DSB oder FIDE besitzen. Bei mehreren Turnieren am gleichen Ort wird das Schiedsrichterhonorar nur einmal gezahlt; bei Teilzeitanwesenheit kann es gekürzt werden.

Honorarsätze für Schiedsrichter, Helfer und Turnierleiter:

Titel der Schiedsrichter	Betrag pro Tag
FIDE- und Internationale Schiedsrichter (FA, IA)	50 Euro
Nationaler Schiedsrichter (NSR)	45 Euro
Regionale Schiedsrichter (RSR)	35 Euro
Verbandsschiedsrichter (VSR)	30 Euro
Turnierhelfer	25 Euro
Turnierleiter	40 Euro

Wenn der Turnierleiter auch als Schiedsrichter fungiert, erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Honorarsätze für Trainer und Referenten:

Titel der Trainer und Übungsleiter	Betrag pro Stunde
A-Trainer	35 Euro
International Arbiter, FIDE Arbiter	35 Euro
B-Trainer	30 Euro
Nationale Schiedsrichter	30 Euro
C-Trainer Leistungssport	25 Euro
C-Trainer Breitensport	25 Euro
Regionale Schiedsrichter	25 Euro
Verbandsschiedsrichter	20 Euro
Referenten	15 Euro

Das Präsidium kann abweichende Honorarsätze festlegen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Finanzordnung des BSV wurde am 18. April 2011 einstimmig vom Präsidium beschlossen und mehrfach geändert, zuletzt am 24. Juli 2025.

§ 23 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine wirksame Regelung, die dem Zweck am nächsten kommt, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.

ANLAGE 1 - Prozess Zahlungsaufträge